

Deutschland und die schwarzen Listen.

Berlin, 20. August. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt unter dem Titel „Schwarze Liste“: Zur Verteidigung des völkerrechtswidrigen Systems der englisch-französischen schwarzen Liste wird in der englischen und französischen Presse immer wieder die von dem englischen Blockademinister Cecil in die Welt gesetzte Behauptung wiederholt, wonach Deutschland ebensolche schwarze Listen gegen neutrale Länder, insbesondere gegen die Schweiz, aufgestellt habe. So bringt „Morning Post“ am 10. Juli eine telegraphische Meldung ihres Berner Berichterstatters, der die deutsche schwarze Liste mit ungefähr 300 schweizerischen Firmen selbst gesehen zu haben erklärt. Tatsächlich weiß jeder, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, daß die deutsche Liste, die der Gewährsmann der „Morning Post“ allein im Auge haben kann, in keiner Weise mit den englisch-französischen schwarzen Listen über Neutrale verglichen werden kann. Die deutsche Liste enthält diejenigen Firmen, die Kriegsmaterial für die Feinde herstellen. Es ist selbstverständlich, daß Deutschland zur Herstellung von Kriegsmaterial dienende deutsche Erzeugnisse, deren Ausfuhr aus Deutschland an sich überhaupt verboten ist und nur ausnahmsweise zugunsten der Schweiz bewilligt wird, nicht solchen Firmen liefern kann, die daraus Munition für Deutschlands Feinde herstellen würden. Die Liste dient also lediglich dem Zwecke, die Ausfuhr von Materialien aus Deutschland zu verhindern, die zur Herstellung

von Kriegsbedarf für die Gegner Deutschlands Verwendung finden würden.

Ueber diesen Zweck hinaus wird die deutsche Liste von niemand und in keiner Weise verwertet. Nicht nur wird in die Privatrechte der auf der Liste stehenden Firmen nicht eingegriffen, sodaß sie zum Beispiel an der Einziehung ihrer Forderungen in Deutschland und an der Verfügung über ihre inländischen Bankguthaben nicht gehindert sind, sondern es steht ihnen sogar frei, mit deutschen Firmen Ein- und Ausfuhrgeschäftsverbindungen zu unterhalten, soweit sie unbedenkliche Waren betreffen.

Ebensowenig macht sich die deutsche Regierung an, andern schweizerischen Firmen den legitimen Geschäftsverkehr mit den auf der Liste vermerkten Firmen zu verbieten. Dies geschieht dagegen in England. Dort ist alles erreichbare Vermögen der auf der schwarzen Liste stehenden Firmen beschlagnahmt worden. Nach Gutdünken des Handelsamtes kann es sogar ohne weiteres versteigert werden; Forderungen können nicht eingezogen, überhaupt keinerlei Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden. Englische Banken dürfen solchen Firmen Guthaben nicht auszahlen und Kredite nicht gewähren. Englische Firmen dürfen mit ihnen keinerlei Geschäftsverbindungen unterhalten, ja nicht nur englischen Firmen ist dies verboten, sondern allen neutralen Firmen, das heißt, eine neutrale Firma, die sich in Geschäftsbeziehungen mit einer Firma der schwarzen Liste einläßt, wird, wie es in einem kürzlich veröffentlichten Rundschreiben eines englischen Konsuls ausdrücklich heißt, dadurch „bestraft“, daß sie selbst auf die schwarze Liste kommt.

Dabei hat die englische schwarze Liste mit Kriegslieferungen nichts zutun, sondern richtet sich gegen den friedlichen legitimen Handel innerhalb der neutralen Länder, teilweise sogar gegen den Handel der Verbündeten Englands, Portugal und Japan. Sie bedeutet nichts mehr und nichts weniger als eine Annäherung Englands, den Handel der ganzen Welt unter seine Kontrolle zu bringen, nicht so sehr um Deutschland zu schädigen, als um den dem friedlichen Wettbewerb nicht mehr gewachsenen englischen Handel durch rücksichtslose Gewalt zu stützen. Wir können daher nur wiederholen, was wir sogleich nach der eingangs erwähnten Ausfrennung Cecils feststellten: In Deutschland ist niemals eine Maßnahme getroffen worden, die irgendwie mit völkerrechtswidrigen Eingriffen Englands in die Handelsfreiheit der Neutralen verglichen werden könnte.